

Geschäftsordnung der Studienkonferenz der ETH Zürich

vom 9. März 2017

Die Studienkonferenz,

gestützt auf Artikel 59 Abs. 5 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Aufgaben

Art. 1 Anwendung der reglementarischen Bestimmungen

Die Studienkonferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich.²

Art. 2 Geschäfte

¹ Die Studienkonferenz erarbeitet gemeinsam mit dem Rektor/der Rektorin departementsübergreifende Richtlinien im Zusammenhang mit Unterricht und Lehre an der ETH Zürich.

² Der Rektor/die Rektorin kann der Studienkonferenz auch andere, die ETH Zürich betreffende Fragen vorlegen.

³ Die Studienkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Die Studienkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Disziplinausschusses sowie deren Stellvertretungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.³

⁵ Die Studienkonferenz genehmigt den halbjährlichen Bericht des Rektors/der Rektorin überhängige und abgeschlossene Disziplinarfälle in der jeweils ersten Sitzung des Semesters.⁴

2. Zusammensetzung

Art. 3 Mitglieder, Vorsitz⁵

¹ Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen der Departemente bilden die Studienkonferenz.

² Der Rektor/die Rektorin leitet die Studienkonferenz.

Art. 4 Weitere Teilnehmende

Weitere an der Studienkonferenz Teilnehmende sind die Prorektorinnen und Prorektoren, zugezogene Mitarbeitende des Stabes Rektor sowie des Rektorates, eingeladene Sachverständige und Referentinnen und Referenten sowie Gäste.

¹ RSETHZ 201.021

² Art. 59 Abs. 2 Organisationsverordnung ETH Zürich

³ Art. 5. Abs. 3 Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004 (SR **414.138.1**).

⁴ Art. 12 Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004 (SR **414.138.1**).

⁵ Art. 59 Abs. 1 und 2 Organisationsverordnung ETH Zürich.

Art. 5 Stellvertretung

- ¹ Die Mitglieder der Studienkonferenz können sich ausnahmsweise vertreten lassen, entweder durch ihre Vorgänger/Vorgängerinnen im Amt oder durch die vom Departement bestimmten Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- ² Der Rektor/die Rektorin kann sich im Ausnahmefall durch einen Prorektor/eine Prorektorin vertreten lassen.

3. Sitzungen**Art. 6 Anzahl Sitzungen**

- ¹ Es finden pro Semester zwei ordentliche Sitzungen statt.
- ² Der Rektor/die Rektorin kann die Mitglieder der Studienkonferenz jederzeit zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 7 Einberufung

Der Rektor/die Rektorin lädt mindestens zehn Tage vor der Sitzung ein, mit Angabe der Traktanden.

Art. 8 Traktanden

- ¹ Der Rektor/die Rektorin setzt die Traktanden fest. Ständige Traktanden der ordentlichen Sitzungen sind: Genehmigung des Protokolls, Mitteilungen des Rektors/der Rektorin, Mitteilungen der Prorektoren/Prorektorinnen, Mitteilungen aus den Studiengängen.
- ² Traktandenvorschläge und Anträge der Departemente sind dem Rektor/der Rektorin bis spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.

4. Beschlussfassung**Art. 9 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind der Rektor/die Rektorin und die Mitglieder der Studienkonferenz bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

Art. 10 Protokoll

Die Beschlüsse der Studienkonferenz werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Stab des Rektors.

5. Schlussbestimmungen**Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung der Studienkonferenz der ETH Zürich vom 1. Februar 2007 wird auf den 1. April 2017 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.